

VERFÜGUNG

vom 26. Juli 2002

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO 92) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 (BZO 99) festgesetzt. Damit wurde die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst. Mit BDV Nr. 921/2000 vom 20. Juli 2000 wurden diese Beschlüsse von der Baudirektion genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 2462 vom 7. Juni 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich den Teil III der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Dieser Beschluss umfasste im wesentlichen die Zentrumszonen, die Industriezone, die Industriezone mit Zulassung von Handels- und Dienstleistungsnutzungen und die Quartiererhaltungszonen. Die Gebiete Zürich West, Leutschenbach, Manegg, und Utopark waren in der Vorlage nicht enthalten.

Mit Verfügung Nr. 1153 vom 5. September 2000 hat die Baudirektion im Zentrum des von einem kooperativen Planungsverfahren erfassten Gebiets Leutschenbach eine Planungszone erlassen.

Mit Beschluss Nr. 4541 vom 28. November 2001 hat der Gemeinderat den Teil IVa der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Gegenstand dieses Beschlusses sind im wesentlichen die Entwicklungsgebiete Leutschenbach, Zürich West und Utopark. Gegen diesen Beschluss wurde eine Beschwerde an den Bezirksrat und an die Baurekurskommission I erhoben. Beide Rechtsmittel betreffen nur das Gebiet Zürich West. Die entsprechenden Bescheinigungen des Bezirksamtes und der Kanzlei der Baurekurskommissionen liegen vor. Mit Schreiben vom 14. Juni 2002 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der unangefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2001 (§ 5 Abs. 3 PBG), wobei angesichts der hängigen Rechtsmittelverfahren das Gebiet Zürich West sowie die zugehörige Bauordnungsbestimmung von Art. 81a BZO ausdrücklich vom Genehmigungsgesuch ausklammert wurden.

Die Vorlage umfasst im einzelnen die folgenden Bereiche:

- Gebiet Leutschenbach mit Ausnahme des von der Planungszone erfassten Areals,
- Gebiet Utopark,
- Sonderbauvorschriften für das Gebiet Bahnhof Oerlikon Ost,
- Gestaltungsplanpflicht Thurgauerstrasse.

Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegt vor.

Die Vorlage entspricht den übergeordneten Festlegungen der Richtplanung. Sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss Nr. 4541 des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 28. November 2002 bezüglich des Teils IVa der Bau- und Zonenordnung 1999 wird im gemäss Schreiben des Hochbaudepartements vom 14. Juni 2002 nachgesuchten Umfang (also unter Ausklammerung des Gebiets Zürich West sowie des zugehörigen Art. 81a der Bauordnung) gestützt auf § 5 Abs. 3 PBG genehmigt.

- II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. Juli 2002
021280/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

